

TE Lvwg Beschluss 2016/8/12 LVwG 30.20-1384/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2016

Entscheidungsdatum

12.08.2016

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs1 a

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 102 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 102 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 102 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
7. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
8. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
10. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
15. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
16. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
17. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016
18. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
19. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
20. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
21. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
22. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
23. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
24. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
25. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
26. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004

27. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
29. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
30. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
31. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
32. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
33. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
34. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
35. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
36. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
37. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
38. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Text

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Aupricht über die Beschwerde des Herrn M G-H, geb. am xx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 15.04.2016, GZ: BHSO-15.1-4967/2015, nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. römisch eins. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen X samt Anhänger mit dem Kennzeichen X am 27.06.2015 um 10.15 Uhr, Gemeinde St. S, Ortsgebiet auf der L 203, Höhe Ortsfriedhof auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen die Aufzeichnungen über eventuelle lenkfreie Tage nicht ausgefolgt. Die Aufzeichnungen der festgestellten lenkfreien Tage vom 30.05.2015 bis zum 04.06.2015, vom 07.06.2015 bis zum 18.06.2015 und vom 21.06.2015 bis zum 25.06.2015 hätten gefehlt. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen römisch zehn samt Anhänger mit dem Kennzeichen römisch zehn am 27.06.2015 um 10.15 Uhr, Gemeinde St. S, Ortsgebiet auf der L 203, Höhe Ortsfriedhof auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesen die Aufzeichnungen über eventuelle lenkfreie Tage nicht ausgefolgt. Die Aufzeichnungen der festgestellten lenkfreien Tage vom 30.05.2015 bis zum 04.06.2015, vom 07.06.2015 bis zum 18.06.2015 und vom 21.06.2015 bis zum 25.06.2015 hätten gefehlt.

Dadurch habe der Beschwerdeführer gegen § 134 Abs 1 iVm § 102 Abs 1a KFG verstoßen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 300,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 2 Tage und 12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, gemäß § 134 Abs 1 KFG verhängt wurde. Dadurch habe der Beschwerdeführer gegen Paragraph 134, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 102, Absatz eins a, KFG verstoßen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 300,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 2 Tage und 12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG verhängt wurde.

In dem als Beschwerde zu wertenden E-Mail vom 13.05.2016 übermittelte der Beschwerdeführer Bestätigungen der lenkfreien Tage, er hoffe nun, dass diese Strafverfügung nun endlich eingestellt werde.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stellt Nachfolgendes fest:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber des Einzelunternehmens M G-H. Angestellte hat der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben keine. Das Transportunternehmen G-H Transport GmbH sei das Unternehmen seiner Eltern und von seiner Tätigkeit getrennt. Er selbst habe eine Gewerbeberechtigung für Fahrzeugüberstellungen auf eigener Achse.

An dem besagten Tag habe er Landmaschinen vom Firmenstandort seiner Eltern nach Gn transportiert und auf dem Rückweg sei er kontrolliert worden. Diese Kontrolle fand am 27.06.2015 um 10.15 Uhr in der Gemeinde St. S im Ortsgebiet auf der L 203, Höhe Gemeindefriedhof, statt, wobei unter anderem festgestellt wurde, dass Aufzeichnungen der lenkfreien Tage vom 30.05. bis 04.06.2015, vom 07.06. bis zum 18.06.2015 und vom 21.06.2015 bis 25.06.2015 fehlten. Im Einspruch zur Strafverfügung mit E-Mail vom 29.07.2015 gab der Beschwerdeführer an, er habe die Aufzeichnungen der lenkfreien Tage leider in der Eile im Büro vergessen gehabt. Zu den angegebenen Tagen sei von ihm kein LKW gelenkt worden, da er Bürotätigkeiten durchgeführt habe.

Mit der nunmehrigen Beschwerde übermittelte der Beschwerdeführer drei Bescheinigungen von Tätigkeiten gemäß der Verordnung 561/2006, wonach der Unterzeichnende, M G-H, erklärt, dass sich der Fahrer, M G-H, von 24.05.2015 bis 05.06.2015, von 06.06.2015 bis 19.06.2015 und von 20.06.2015 bis 26.06.2015 in Erholungsurlaub befunden habe. Für das Unternehmen findet sich der Stempel M G-H KFZ Überstellung mit der Paraphe des Beschwerdeführers unter Punkt 19 bestätigt, im genannten Zeitraum kein Fahrzeug gelenkt zu haben, ebenso mit der Paraphe des Beschwerdeführers. Mit der nunmehrigen Beschwerde übermittelte der Beschwerdeführer drei Bescheinigungen von Tätigkeiten gemäß der Verordnung 561 aus 2006, wonach der Unterzeichnende, M G-H, erklärt, dass sich der Fahrer, M G-H, von 24.05.2015 bis 05.06.2015, von 06.06.2015 bis 19.06.2015 und von 20.06.2015 bis 26.06.2015 in Erholungsurlaub befunden habe. Für das Unternehmen findet sich der Stempel M G-H KFZ Überstellung mit der Paraphe des Beschwerdeführers unter Punkt 19 bestätigt, im genannten Zeitraum kein Fahrzeug gelenkt zu haben, ebenso mit der Paraphe des Beschwerdeführers.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte der Beschwerdeführer durchaus glaubwürdig und nachvollziehbar, dass er Inhaber des Einzelunternehmens M G-H sei und keine Angestellten habe. Er sei zwischendurch nicht auf Urlaub gewesen, sondern habe Bürotätigkeiten durchgeführt. Die Transportfahrt habe er im Auftrag der G-H Transport GmbH durchgeführt, dies sei am Beginn seiner unternehmerischen Tätigkeit gewesen. Er habe ansonsten Überstellungen auf eigener Achse im damaligen Auswertez Zeitraum nicht durchgeführt.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat erwogen:

Gemäß § 102 Abs 1a KFG hat der Lenker von LKW die Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und die in der Verordnung 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke aus einem digitalen Kontrollgerät des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage sowie die Fahrerkarte mitzuführen. Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage oder werden für einzelne Arbeitstage keine Schaublätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers mitzuführen. Gemäß Paragraph 102, Absatz eins a, KFG hat der Lenker von LKW die Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und die in der Verordnung 3821/85 vorgesehenen Ausdrücke aus einem digitalen Kontrollgerät des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage sowie die Fahrerkarte mitzuführen. Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage oder werden für einzelne Arbeitstage keine Schaublätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers mitzuführen.

Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt sowie die mitgeführten Schaublätter, ect. sowie allfällige Bestätigungen über lenkfreie Tage auszuhändigen.

Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass eine Bestätigung über lenkfreie Tage der Beschwerdeführer für sich selbst hätte ausstellen müssen. Da er als Inhaber des Einzelunternehmens M G-H ohne weitere Angestellte tätig ist.

In durchaus vergleichbaren Fällen im Rahmen von Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Verwirklichung von Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für den Absender nur dann denkbar sind, wenn es sich bei dem Beförderer und dem Absender nicht um eine und dieselbe Rechtspersönlichkeit handelt (VwGH 2008/03/0133 vom 23.05.2009).

Im vorliegenden Fall wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, eine Bestätigung über lenkfreie Tage auszuhändigen, die er vorher sich selbst hätte ausstellen müssen.

In analoger Anwendung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Gefahrgutbeförderungsgesetz geht das Landesverwaltungsgericht Steiermark davon aus, dass eine Strafbarkeit im gegenständlichen Fall nicht denkbar ist und somit dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 102 Abs 1a KFG nicht zur Last gelegt werden kann. In analoger Anwendung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Gefahrgutbeförderungsgesetz geht das

Landesverwaltungsgericht Steiermark davon aus, dass eine Strafbarkeit im gegenständlichen Fall nicht denkbar ist und somit dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Paragraph 102, Absatz eins a, KFG nicht zur Last gelegt werden kann.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht/ eine solche Rechtsprechung fehlt/ die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht/ eine solche Rechtsprechung fehlt/ die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Schlagworte

Kraftfahrzeuglenker, Bestätigung, lenkfreie Tage, Aushändigungspflicht, Ausstellungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG.30.20.1384.2016

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at